

# Newsletter

Der Oktober-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

## **POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND**

### **BDS-Bundesverband trifft Parlamentskreis Mittelstand**

Zur politischen Gesprächsrunde haben sich am Donnerstag, 29. September 2016, die Verbandsspitzen des BDS mit dem Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (PKM) in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin getroffen.

## **TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS**

### **Recht bei grenzüberschreitendem E-Commerce**

Rechtswahlklauseln, die die Anwendbarkeit des Rechts des Händlerstaates festlegen ("Es gilt ausschließlich deutsches Recht") sind unwirksam. Der EuGH hat dies in seinem Amazon-Urteil bestätigt (v. 28.07.2016, Az. C-191/15).

### **Haftung für falsche Artikelbeschreibungen**

Der BGH hat im Rahmen von zwei Entscheidungen (Az.: I ZR 110/15 und I ZR 140/14) entschieden, dass Amazon-Händler für falsche Angaben in Artikelbeschreibungen haften, auch wenn diese auf die rechtswidrigen Angaben keinen Einfluss haben.

### **Betriebsrente – Gleichbehandlung**

Arbeitnehmer, denen bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, dürfen nur unter besonderen Umständen vollständig von einem auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden kollektiven Versorgungssystem des Arbeitgebers ausgenommen werden.

### **Förderung unternehmerischen Know-hows**

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten.

### **Liquiditätsbeschaffung für Mitglieder**

Der Bund der Selbständigen und die Honestas GmbH haben ein Konzept entwickelt, um die Mitglieder des Verbandes bei der Liquiditätsbeschaffung zu unterstützen.

### **Diskriminierung wegen einer Schwerbehinderung**

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass keine Diskriminierung wegen einer Schwerbehinderung bei unterlassener Durchführung des Präventionsverfahrens nach § 84 Abs. 1 SGB IX in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses vorliegt (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.04.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 8 AZR 402/14).

### **Datenschutzrechtliche Hinweispflichten auf Webseiten**

Das OLG Köln (Urteil vom 11. März 2016, Az.: 6 U 121/15) hat entschieden, dass Webseitenbetreiber, die auf ihrer Webseite ein Kontaktformular bereithalten, auch eine Datenschutzerklärung mit den - nach dem Telemediengesetz - erforderlichen Informationen vorhalten müssen.

### **Angebote unserer Abkommenspartner**

## POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

### BDS-Bundesverband trifft Parlamentskreis Mittelstand

#### Abstimmung über die Themenbereiche der nächsten Legislaturperiode

von Nadine Münch

Zur politischen Gesprächsrunde haben sich am Donnerstag, 29. September 2016, die Verbandsspitzen des BDS mit dem Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (PKM) in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin getroffen. „Herzlichen Dank für Ihr Kommen. Die jetzige Legislaturperiode geht schnell zu Ende. Uns geht es darum, sich gegenseitig für die nächste abzustimmen“, begrüßte BDS-Präsident Günther Hieber die Politiker, die trotz Einberufung einer Aktuellen Stunde zur Erbschaftssteuer im Bundestag gekommen waren, um mit dem BDS ausführlich zu sprechen. Andreas G. Lämmel MdB, stellvertretender Vorsitzender des PKM, sagte zu Beginn: „Für

die Selbständigen, freien Berufe und Unternehmer nehmen wir uns gerne die Zeit!“



v.l.: Christian Freiherr von Stetten MdB, Nadine Münch, BDS-Präsident Günther Hieber, Bundesschatzmeisterin Monika Panzer, BDS-Vizepräsident Hans-Peter Murmann, BDS-Vizepräsident Heinrich Dittmann, Marie-Luise Dött MdB, Dr. h.c. Hans Michelbach MdB

#### Erbschaftssteuerreform

Passend zur Aktuellen Stunde begann der BDS die Gesprächsrunde mit dem Thema Erbschaftssteuerreform. Günther Hieber betonte, dass er die Erbschaftssteuer als vertretbaren Kompromiss betrachte. Schließlich seien 95 Prozent der BDS-Mitglieder nicht davon betroffen. „Aber für die anderen 5 Prozent muss ich auch kämpfen! Generell bin ich der Ansicht, dass die Erbschaftssteuer abgeschafft gehört. Das ist eine reine Neidsteuer, die es nur noch in zwei europäischen Staaten gibt“, so Hieber. Der PKM antwortete: „Der Ursprung der Reform liegt in der Betriebsnachfolge. Wenn eine Firma weitergeführt wird, soll sie von der Erbschaftssteuer befreit werden.“

Wir hoffen, dass der Kompromiss, der nun geschaffen wurde, vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat. Wir sind nicht unfroh über ihn, weil er das Risiko begrenzt.“ Es dürfe nicht noch einmal passieren, dass das Gericht ein Gesetz zum dritten Mal kassiert. Das Schlimmste wäre noch einmal so ein Gesetzgebungsverfahren, ist sich der PKM einig. Dr. Mathias Middelberg MdB, stellv. Vorsitzender des PKM, ist mit dem Kompromiss ganz zufrieden: „Es ist unrealistisch, die Erbschaftssteuer ganz abzuschaffen. Für mich ist sie nicht vergleichbar mit der Vermögenssteuer. Beim Erbübergang geht der Besitz in eine neue Generation über, das ist dann eben ein neuer Erwerber.“ Dieser Auffassung widersprach der BDS-Präsident, der darauf hinwies, dass ein Erbgang normalerweise unentgeltlich erfolge. Anders sei es beim Verkauf, bei dem Geld fließe.

#### Solidaritätszuschlag

Der BDS sprach auch das Thema Solidaritätszuschlag an. „Der Soli läuft 2019 aus. Wir sind gegen eine Abschmelzung und für eine direkte Abschaffung“, so Hieber. Der PKM habe zu dieser Thematik keine geschlossene Haltung, erklärte Lämmel. Verfassungsrechtlich sei der Soli nicht mehr zu rechtfertigen, weil seine Begründung mit dem Aufbau Ost nicht mehr zutrefte. Er fließe in die gesamte Bundesfinanzmasse. Dr. Middelberg ergänzte: „Der Soli ist eine zweckgebundene Sonderabgabe. Wenn der Zweck wegfällt, dann ist diese Abgabe irgendwann nicht mehr zu rechtfertigen.“ „Ich denke, dass Schäubles Vorschlag, ihn schrittweise abzubauen, umsetzbar ist. Bei einem sofortigen Absetzen, wären die Ausfälle im Bundeshaushalt zu groß,“ so Marie-Luise Dött MdB, stellv. Vorsitzende des PKM. Auch sie befürwortet Schäubles Abschmelzungsvorschlag.

#### Sozialsysteme

Der BDS brachte die Sprache auch auf das Abschmelzen des Mittelstandsbauchs. Lämmel formulierte seine Antwort so: „Die Kassenlage ist auch so eine Sache. Ganze Sozialsysteme weisen keine Demografie-Festigkeit auf. Das Thema Rente ist völlig offen. Eigentlich wird viel zu viel Geld in die Systeme gepumpt, was zu fortdauernden Lasten geführt hat. Das wird in Deutschland zu immer höheren Sozialausgaben führen und sich immer weiter verschlimmern.“ Reservepolster können so keine angelegt werden, so der PKM und weiter: Das Wahlkampfthema solle die CDU/CSU für die nächste

Wahl gut überlegen, geeignet sei beispielsweise die Sicherung der Sozialsysteme. „Wir müssen für die Leistungszahler Anwalt sein, für die, die dieses Land und seine Sozialsysteme tragen. Im nächsten Schritt muss es gerechter werden und die Ungerechtigkeit des Mittelstandsbauches wenigstens abzuflachen ist eine dringende Frage der Gerechtigkeit“, meinte Dr. Middelberg.

### **Mindestlohn**

Monika Panzer, BDS-Bundesschatzmeisterin, wollte vom PKM wissen, wie die Gruppe zum Thema Mindestlohn stehe. „Wir wollten den Mindestlohn nicht. Das Thema kam über die Gewerkschaften in den Koalitionsvertrag. Unsere Idee war stets ein Kombilohn. Das bedeutet, das Unternehmen zahlt, was ihm möglich und die Arbeit wert ist und der Staat füllt den Rest auf. Leider haben wir das nicht durchsetzen können.“ Durch die Flüchtlingswelle fielen einfache Arbeitsplätze weg. Flüchtlinge bekämen Mindestlohn, weil die Gewerkschaften sich total stur stellen, so der PKM-Kreis. „Es kann nicht sein, dass der Staat Löhne festsetzt. Das bringt Unruhe in die Betriebe“, antwortete Dött. „Nebenschauplätze wie Heimarbeit wurden nicht berücksichtigt“, fügte Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender BDS-Vizepräsident, ein weiteres Gegenargument hinzu und zog den Schluss: „Bei diesen Regelungen ist die Altersarmut vorprogrammiert!“

### **Freihandelsabkommen TTIP**

Murmann brachte nun das Gespräch auf TTIP: „In Österreich, Frankreich und Deutschland überwiegen die kritischen Stimmen gegen TTIP: Sie vom PKM begrüßen das Abkommen und teilen die Befürchtungen nicht, dass Großunternehmen bevorzugt würden. Ihre Meinung ist sogar, dass gerade der deutsche Mittelstand bei wegfallenden Beschränkungen stärker am Handel mit den USA partizipieren könne. Wie beurteilen Sie die Chance, dass das Freihandelsabkommen doch noch ratifiziert wird?“ Laut Lämmel haben wir in Europa acht Prozent der Weltbevölkerung, 21 Prozent des Weltinlandsprodukts und 50 Prozent der Sozialkosten der Welt. Europa und die USA haben nun gemeinsam überlegt, wie sie ihre wirtschaftliche Stärke wieder zurückbekommen, den Wohlstand halten und die Sozialsysteme trotz überalternder Bevölkerung finanzieren könnten. Heinrich Dittmann, BDS-Vizepräsident, sieht das Ablehnen von TTIP in der mangelnden Transparenz begründet, während der PKM es eher in einer generellen antiamerikanischen Haltung und dem Misstrauen gegenüber den US-Großkonzernen verwurzelt sieht. Mit TTIP würden die Probleme mit den Zulassungen in den USA wegfallen, so Lämmel. „Wir haben in einigen Bereichen in den USA einen höheren Standard als in Europa und in einigen ist es umgekehrt. Das sollten wir über TTIP zusammenbringen“, führte er fort. Hieber wandte ein, dass er gegen die Abschaffung der Herkunftsbezeichnungen und gegen den Einsatz von unvereidigten Richtern sei und wandte den Blick auch auf die gentechnisch veränderte Nahrung. Der PKM antwortete, dass für die Richterprobleme ebenso wie die Kennzeichnungspflicht inzwischen eine Lösung gefunden worden sei. Von daher sei man nun mit TTIP ganz gut aufgestellt, aber seine Ratifizierung wäre immer noch unsicher, verlautete es aus dem PKM-Kreis.

Abschließend wurde auch über das Flüchtlingsthema gesprochen. Die Gesprächsrunde war sich darin einig, dass die Anzahl der Flüchtlinge, die als Facharbeitskräfte eingesetzt werden können, zu optimistisch gesehen wurde. Das zeige sich auch in den Presseberichten, nach denen die DAX-Unternehmen bis Mitte 2016 bislang gerade mal 47 Flüchtlinge eingestellt haben. Auch die Integrationsproblematik, die auf Deutschland zukomme, dürfe nicht unterschätzt werden, so die Meinung der Gruppe.

## **TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS**

### **1. Recht bei grenzüberschreitendem E-Commerce**

Rechtswahlklauseln, die die Anwendbarkeit des Rechts des Händlerstaates festlegen ("Es gilt ausschließlich deutsches Recht") sind unwirksam. Der EuGH hat dies in seinem Amazon-Urteil bestätigt (v. 28.07.2016, Az. C-191/15).

Grundlage der Entscheidung war die von „amazon“ verwendete AGB-Klausel „Es gilt luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“ Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei Art. 6 der Rom I-Verordnung, welcher regelt, welches Recht auf grenzüberschreitende Verbraucherverträge anwendbar ist. In Absatz 2 heißt es, dass die Rechtswahl grundsätzlich zulässig ist. Andererseits jedoch gibt es die Einschränkung, dass trotz der Rechtswahl das gesamte zwingende Recht des Staates anwendbar bleibt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Klausel, welche die Rechtswahl einseitig vorgibt ist in Folge dessen unzulässig, da sie die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers erheblich einschränkt. Dem Verbraucher würde durch die Klausel zwingendes Recht seines Heimatlandes entzogen werden. Zwar ist es grundsätzlich Sache der nationalen Gerichte zu beurteilen, ob eine Klausel den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz

genügt. Die Kriterien, anhand derer diese Prüfung vorzunehmen ist, legt jedoch der EuGH fest. Für eine zulässige Rechtswahlklausel ist laut EuGH erforderlich, dass der Unternehmer im Rahmen der Klausel den Verbraucher darauf hinweist, dass neben dem in der Rechtswahlklausel vereinbarten Recht auch immer gemäß Art. 6 Abs. 2 der Rom-I-VO die zwingenden Bestimmungen des Rechts Anwendung finden, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. In diesem Verfahren hatte der EuGH sich zusätzlich mit der Frage zu beschäftigen, welches Datenschutzrecht beim grenzüberschreitenden Handel gilt. Hierzu führt er aus, dass eine Datenverarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt werden, dem Recht des Mitgliedstaats unterliegt, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Niederlassung befindet.

**Fazit:**

Um überhaupt eine Chance zu haben, dass Gerichte die Rechtswahl für wirksam erachten, müssen Online-Händler die gesetzliche Einschränkung in die Klausel aufnehmen. Eine solche Klausel könnte dann lauten: „Es gelten die zwingenden Vorschriften des Rechts, in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten. Im Übrigen gilt deutsches Recht.“ Ob eine solche Klausel für den Durchschnittsverbraucher verständlich ist, ist jedoch mehr als fraglich.

**Rückfragen:**

Rechtsanwalt Manfred Wagner, Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken  
 Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10  
 E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de) [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

## 2. Haftung für falsche Artikelbeschreibungen

Der BGH hat im Rahmen von zwei Entscheidungen (Az.: I ZR 110/15 und I ZR 140/14) entschieden, dass Amazon-Händler für falsche Angaben in Artikelbeschreibungen haften, auch wenn diese auf die rechtswidrigen Angaben keinen Einfluss haben.

In den konkreten Fällen ging es zum einen um die fehlerhafte Angabe einer unverbindlichen Preisempfehlung (Az.: I ZR 110/15) und zum anderen um eine fehlerhafte Produktbeschreibung (I ZR 140/14) im Rahmen zweier Angebote auf der Internet-Plattform Amazon-Marketplace. Im Fall der fehlerhaften Angabe einer unverbindlichen Preisempfehlung erfolgte die Angabe durch Amazon selbst, der betroffene Händler hatte hierauf keinerlei Einfluss. Im Fall der fehlerhaften Produktbeschreibung behauptete der betroffene Händler, dass seine Produktbeschreibung nachträglich durch einen Dritten - was technisch und tatsächlich möglich ist - abgeändert worden sei. Der BGH bejahte im Ergebnis in beiden Fällen eine Haftung der betroffenen Händler, wobei der BGH im Fall der fehlerhaften Angabe einer unverbindlichen Preisempfehlung von einer Haftung des Händlers als Täter und im zweiten Fall von einer Haftung des Händlers als Störer ausging.

**Fazit:**

Die Entscheidungen des BGH führen in diesem Zusammenhang zwar zu einer gewissen Rechtssicherheit, das Haftungsrisiko von Amazon-Händlern wird durch die Entscheidungen des BGH jedoch weiter erhöht. Eine Verminderung des Haftungsrisikos kann nur durch eine regelmäßige Kontrolle der eingestellten Angebote erfolgen, zu einem vollständigen Ausschluss des Haftungsrisikos führt dies jedoch nicht. Gerade kleinere Händler dürften sich in diesem Zusammenhang mit der Frage zu beschäftigen haben, inwieweit das dargestellte Haftungsrisiko noch in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Erfolg des Händlers steht.

**Rückfragen:**

Rechtsanwalt Manfred Wagner, Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken  
 Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10  
 E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de) [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

## 3. Betriebsrente – Gleichbehandlung

Arbeitnehmer, denen bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, dürfen nur dann vollständig von einem auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden kollektiven Versorgungssystem des Arbeitgebers ausgenommen werden, wenn die Betriebsparteien im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums davon ausgehen können, dass diese Arbeitnehmer im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung erhalten (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu seinem Urteil vom 19.07.2016 – Az. 3 AZR 134/15.) Dem Kläger waren 1987 einzelvertraglich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse zugesagt worden. Im Folgejahr trat bei der Beklagten eine Betriebsvereinbarung in

Kraft, mit der allen ab einem bestimmten Stichtag eingestellten Arbeitnehmern - auch dem Kläger - Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege einer Direktzusage versprochen wurden. Die Betriebsvereinbarung wurde in der Folgezeit wiederholt abgelöst, zuletzt im Jahr 2007. Die zuletzt gültige Betriebsvereinbarung sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass Arbeitnehmer, die eine einzelvertragliche Zusage erhalten haben, nicht in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung fallen.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe eine Altersrente nach der Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2007 zu. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es steht noch nicht fest, ob § 2 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung tatsächlich unwirksam ist, weil er zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit einzelvertraglicher Zusage führt. Es ist zu klären, ob die von der Beklagten erteilten einzelvertraglichen Zusagen annähernd gleichwertig sind.

**Rückfragen:** Michael Henn Rechtsanwalt; Kronprinzstr. 14, 70173 Stuttgart  
 Tel.: 0711/30 58 93-0 Fax: 0711/30 58 93-11  
[stuttgart@drgaupp.de](mailto:stuttgart@drgaupp.de) [www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de)

## 4. Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

### Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

### Was wird gefördert?

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

### Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden

- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatzsteigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

### **Zuschusshöhe**

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens (Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60% Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

- bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro
- bei Bestandunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro
- bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

### **Wer darf beraten?**

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Beratereigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.

### **Verfahren**

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

## **5. Liquiditätsbeschaffung für Mitglieder**

Viele Kleinstunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen haben immer mehr Schwierigkeiten, sich ausreichende liquide Mittel für Investitionen und Betriebsmittel auf den Bankmarkt 1 zu beschaffen. Gerade diese Unternehmen sind von Krediten unter 100.000 € abhängig, sei es um Marktschwankungen abzufangen, Betriebsmittel vorfinanzieren zu können, neue Produkte/ Dienstleistungen einzuführen, konkurrenzfähig zu bleiben und/ oder Unternehmensnachfolgen zu begleiten. Gründe für die Schwierigkeiten, passende Kredite zu bekommen, gibt es viele: wie zum Beispiel Kredite erst ab 100.000 €, falsche Beratungen, eingereichte Konzepte stimmen mit der Bankpolitik nicht überein.

### **Es gibt dafür eine Lösung**

Der Bund der Selbständigen und die Honestas GmbH haben ein Konzept entwickelt, um die Mitglieder des Verbandes bei der Liquiditätsbeschaffung zu unterstützen.

Die Honestas GmbH ist Vorprüfstelle für viele Banken und Mikrofinanzinstitute. Die Vorprüfung findet im Sinne des Mitgliedes, aber auch der Kreditinstitute statt. So vermeidet man unnötigen Zeitaufwand und Entscheidungen können schneller getroffen werden. Dadurch kann ein eventuell negatives Rating bei den Kreditgebern vermieden werden.

Informationen erhalten Sie bei unserem Abkommenspartner: Honestas GmbH Niederlassung Berlin, Bühringstr. 8, 13086 Berlin, Tel: 030/ 94049450 Fax: 030/ 89619019 Mail: [info@honestas-gmbh.de](mailto:info@honestas-gmbh.de)

## 6. Diskriminierung wegen einer Schwerbehinderung

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass keine Diskriminierung wegen einer Schwerbehinderung bei unterlassener Durchführung des Präventionsverfahrens nach § 84 Abs. 1 SGB IX in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses vorliegt (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.04.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 8 AZR 402/14).

Die mit einem Grad von 50 schwerbehinderte Klägerin war seit dem 1. Oktober 2012 beim beklagten Land als Leiterin der Organisationseinheit Qualitätsmanagement/Controlling des Landeskriminalamts (LKA) beschäftigt. Die Parteien hatten im Arbeitsvertrag eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. In einem Personalgespräch am 11. Februar 2013 teilte der Präsident des LKA der Klägerin mit, dass er beabsichtige, das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit zu beenden. Mit Schreiben vom 8. März 2013 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis zum 31. März 2013. Die Klägerin hat diese Kündigung nicht mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen. Im vorliegenden Verfahren macht sie einen Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG geltend. Sie meint, das beklagte Land habe sie dadurch, dass es das Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX nicht durchgeführt habe, wegen ihrer Schwerbehinderung diskriminiert. Das Präventionsverfahren sei eine besondere Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Nachteilen für Schwerbehinderte sowie eine „angemessene Vorkehrung“ iSv. Art. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG. Werde eine solche Vorkehrung nicht getroffen, sei dies als Diskriminierung zu werten. Dadurch, dass das beklagte Land das Präventionsverfahren nicht durchgeführt habe, sei ihr die Möglichkeit genommen worden, etwaige behinderungsbedingte Fehlleistungen zu beheben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Das Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX selbst ist keine "angemessene Vorkehrung" iSv. Art. 2 UN-BRK und des Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG. Zudem ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG) ein Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX durchzuführen.

### Rückfragen:

Frhr. Fenimore von Bredow  
Bismarckstraße 34; 50672 Köln  
Telefon: 0221/283040  
Email: [v.bredow@dvbw-legal.de](mailto:v.bredow@dvbw-legal.de)

Telefax: 0221/2830416  
[www.dvbw-legal.de](http://www.dvbw-legal.de)

## 7. Datenschutzrechtliche Hinweispflichten auf Webseiten

Das OLG Köln (Urteil vom 11. März 2016, Az.: 6 U 121/15) hat entschieden, dass Webseitenbetreiber, die auf ihrer Webseite ein Kontaktformular bereithalten, auch eine Datenschutzerklärung mit den - nach dem Telemediengesetz - erforderlichen Informationen vorhalten müssen.

### I. Sachverhalt

In dem vorliegenden Verfahren stritten die Parteien über das Vorhalten von datenschutzrechtlichen Hinweispflichten auf einer Webseite in Bezug auf ein Kontaktformular.

Auf der streitgegenständlichen Webseite wurde ein Kontaktformular bereitgehalten.

Über dieses konnten die Besucher der Webseite mit der Webseitenbetreiberin in Kontakt treten.

Die Webseitenbetreiberin informierte jedoch in diesem Zusammenhang nicht gesondert über den Art, den Umfang und Zweck der Erhebung der Daten, zudem erfolgte kein Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung in die Erhebung und Speicherung der Daten mit Wirkung für die Zukunft.

### II. Rechtliche Würdigung

Das OLG bejahte einen Verstoß der Webseitenbetreiberin gegen Wettbewerbsrecht in Verbindung mit dem hier einschlägigen § 13 TMG.

Nach Einschätzung des OLG Köln ist es somit nicht ausreichend, dass sich Art, Umfang und Zweck der Erhebung der Daten für den Webseitenbesucher aus dem Kontaktformular herleiten lassen. Dieser Umstand mache eine gesonderte Unterrichtung des Webseitenbesuchers gerade nicht entbehrlich.

### Fazit:

Die Entscheidung des OLG Köln zeigt abermals, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen auf Webseiten in jedem Fall beachtet und die Abmahngefahr hier in keinem Fall unterschätzt werden sollte.

### Rückfragen:

Rechtsanwalt Manfred Wagner, Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de) [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

# Steuerberatung. Leidenschaft.

## Die Berater-MDT.

### Wir sind...

Peter Mempel, Michael Depenbrock und Christine Titze. Wir sind engagierte Steuerberater aus Leidenschaft. Wir sind Die Berater-MDT.

### Wir steuern...

unser Unternehmen zu dritt. Wir bearbeiten Ihre Angelegenheiten engagiert und kompetent. Wir beraten Sie souverän mit mehr als 20 Jahren Erfahrungen im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf. Peter Mempel ist zudem ausgebildeter Mediator.

### Wir gestalten...

auf steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Basis Ihren langfristigen steueroptimierten Vermögensaufbau. Wir helfen Ihnen mit unserem Kanzleikonzept und betriebswirtschaftlichem Know-How bei der Führung und Übertragung von kleinen und mittelständischen Betrieben. Auch im Bereich der Mediation können wir für Sie tätig werden.



### Sie haben...

Beratungsbedarf in steuerlichen Fragen? Sie benötigen Unterstützung bei Ihrem Jahresabschluss? Sie möchten weitere Informationen?

### Nehmen Sie...

Kontakt zu uns auf, wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen!



Die Berater-MDT  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Rheinlanddamm 10  
44139 Dortmund

Tel. 0231 – 222 14 97  
Fax. 0231 – 222 14 98  
kanzlei@die-berater-mdt.de  
www.die-berater-mdt.de



Liebe BDS- und BVMU-Mitglieder,

**liegen überzeugende Geschäftszahlen schon Jahre zurück?  
Droht Ihnen das wirtschaftliche Aus oder sogar ein Insolvenzverfahren?**

Lassen Sie es nicht zum Schlimmsten kommen! Handeln Sie jetzt und lassen Sie sich von uns ausführlich darüber informieren, wie wir gemeinsam Ihr Unternehmen sanieren statt liquidieren können.

**Befinden Sie sich bereits im Insolvenzverfahren?**

Auch hier haben Sie zahlreiche Möglichkeiten, Ihr Unternehmen zu retten. Wir unterstützen Sie dabei, dass Sie während der Insolvenz dennoch Ihre Geschäfte eigenständig weiterführen können. Mit unserer Beratung ist es sogar möglich, die Insolvenz vorzeitig zu beenden. Schon innerhalb eines Jahres können Sie schuldenfrei sein.

Vergeuden Sie nicht das wertvollste Gut, das Ihnen jetzt noch zur Verfügung steht: **die Zeit**. Nehmen Sie umgehend Kontakt zu uns auf und besprechen Sie mit uns Ihre konkreten Möglichkeiten. **Ihr geschäftliches Aus muss nicht sein!**

- ✓ **Bundesweit tätig**
- ✓ **Kostenloses, unverbindliches und ausführliches Beratungsgespräch**
- ✓ **Vor-Ort-Service**
- ✓ **Als Bafa-Berater 90 Prozent Förderung der Beratungskosten möglich**
- ✓ **Mehr als 1500 erfolgreiche Krisenberatungen**

**Ihr Spezialist für  
Unternehmenssanierung**

Westenhellweg 47  
44137 Dortmund

Tel.: 0231/ 912 513 84

Fax.: 0231/ 912 513 85

[kontakt@mp-unternehmensberatung.de](mailto:kontakt@mp-unternehmensberatung.de)  
[www.mp-unternehmensberatung.de](http://www.mp-unternehmensberatung.de)

## PR BERATUNG

## KONZEPT • TEXT • REALISATION

SEMINARE WORKSHOPS COACHING

PR Büro  
Nina Claudy  
KONZEPT • TEXT • REALISATION  
WWW.NINACLAUDY.DE



## Liebe BDS- und BVMU-Mitglieder,

Sie möchten Ihre Kern-Botschaften bei der richtigen Zielgruppe platzieren? Sie wollen zielführende Kommunikation? Sie würden gern die für Sie relevante Presse mit Informationen versorgen? Wenn Sie diese Fragen mit Ja beantworten, dann brauchen Sie erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Ihr Unternehmen. Ich berate und unterstütze Sie sehr gern. Das PR Büro Nina Claudy steht für:

- gute PR- und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)
- die richtigen Dialogpartner in den Medien und der Öffentlichkeit
- sinnvolle Kommunikation
- kreative Konzepte
- sinnstiftende Textarbeit
- zielgerichtete Events
- zugeschnittene Seminare/Workshops und In-House-Seminare

2004 gegründet, ist das PR Büro Nina Claudy eine inhabergeführte PR-Agentur, die mit einem erfahrenen Team ausgewählter Netzwerkpartner agiert.

Bei Interesse an PR-Arbeit für Ihr Unternehmen, Ihre Dienstleistung, Ihre Produkte oder einem Schulungskonzept für Ihre Mitarbeiter, einfach den beigefügten Fragebogen ausfüllen und per Post, Fax oder E-Mail senden.

## Ich freue mich über Ihre Anfrage

Fax: +49 (0) 2330 97980

E-Mail: [nachricht@ninaclaudy.de](mailto:nachricht@ninaclaudy.de)

Mitglieder des BDS und der BVMU erhalten exklusive Vorzugskonditionen für PR-Beratung und Mitarbeiterschulungen durch das PR-Büro Nina Claudy. Füllen Sie einfach dieses Formular aus und senden Sie es per Fax, Post oder E-Mail ausgefüllt zurück. Sie erhalten danach umgehend einen persönlichen Rückruf.

### Ihre Kontaktdaten

Name .....

Vorname .....

Straße, Nr. ....

PLZ / Ort .....

Tel. ....

E-Mail .....

Nina Claudy  
Gahlenfeldstraße 4  
58313 Herdecke

Telefon 02330 979930  
Fax 02330 97980

E-Mail: [nachricht@ninaclaudy.de](mailto:nachricht@ninaclaudy.de)  
[www.ninaclaudy.de](http://www.ninaclaudy.de)

PR Büro  
Nina Claudy

KONZEPT • TEXT • REALISATION

WWW.NINACLAUDY.DE

zoom-zoom



# MAZDA CX-5 NAKAMA WIRTSCHAFTSEXPERTE MIT INNOVATIVEN IDEEN



## NAKAMA

### MEHR-AUSSTATTUNG

- BOSE® Centerpoint® 2 Sound-System
- Rückfahrkamera
- LogIn: Schlüssellooses Zugangssystem
- Leichtmetallfelgen mit 225/55 R19

### Business-Leasing

netto € **249**<sup>1)</sup>

### Full-Service-Leasing

für nur € **19,95** mehr<sup>2)</sup>  
inkl. Wartung und Verschleiß

### Kundenvorteil

netto € **1.718**<sup>3)</sup>

Der Mazda CX-5 ist dank der innovativen SKYACTIV Technologie ein wahrhaftiger Wirtschaftsexperte. Er vereint geringen Verbrauch und niedrige Emissionswerte mit maximalem Fahrspaß - und das zu besonders attraktiven Konditionen. Dies gilt ganz besonders für das Sondermodell NAKAMA mit umfangreicher Mehrausstattung und einem Kundenvorteil von € 1.718 netto.<sup>4)</sup>

Überzeugen Sie sich selbst von diesem wirtschaftlichen Experten im Straßenverkehr und sichern Sie sich jetzt die exklusiven Vorteile dank des Bundesverbandes der Selbständigen Ihr teilnehmender Mazda Partner berät Sie gern und erstellt Ihnen ein attraktives Angebot.

**EXKLUSIVE SONDERKONDITIONEN FÜR BEZUGSBERECHTIGTE DES BUNDESVERBANDES DER SELBSTÄNDIGEN BIS 31. DEZEMBER 2016.**

In Kooperation mit

**Bundesverband der Selbständigen**

[www.mazda.de/business](http://www.mazda.de/business)



Kraftstoffverbrauch: innerorts 5,4 l/100 km, außerorts 4,1 l/100 km, kombiniert 4,6 l/100 km. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert: 119 g/km. CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse: A

<sup>1)</sup> Monatliche Rate für ein gewerbliches Leasingangebot der Mazda Finance - einem Service-Center der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach - bei 0 € Sonderzahlung mit 36 Monaten Laufzeit und 60.000 km Gesamtfahrleistung für einen Mazda CX-5 5-Türer NAKAMA SKYACTIV-D 150 110 kW. Inklusive einer GAP-Versicherung zum Preis von € 5,95 inkl. Versicherungssteuer gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

<sup>2)</sup> Monatliche Service Rate für Wartungs- und Verschleißreparaturen in Verbindung mit einem Leasingvertrag über 36 Monate / 20.000 km p.a. der Mazda Finance - einem Service-Center der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach - gültig für Neuwagenbestellungen für Mazda Gewerbekunden bis 31.12.2016. Umfang des Service „Wartung und Verschleißreparaturen“ gemäß den Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasing.

<sup>3)</sup> Bei Kauf auf Basis der UVP der Mazda Motors (Deutschland) GmbH gegenüber einem vergleichbar ausgestatteten Serienmodell.

<sup>4)</sup> Empfohlener Preisnachlass auf den Barpreis auf Basis der Sonderkonditionen des Bundesverbandes der Selbständigen.

Alle Angebote sind unverbindliche Preisempfehlungen, gültig für Neuwagenbestellungen bis 31.12.2016 von Bezugsberechtigten des Bundesverbandes der Selbständigen in Verbindung mit einem Abrufschein gemäß Rahmenabkommen-Nr. F660 bis 31.12.2016 zzgl. MwSt. Überführungs- und Zulassungskosten. Abbildung zeigt Fahrzeug mit höherwertiger Ausstattung.

Eine Werbung der Mazda Motors (Deutschland) GmbH.



**Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt**

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.  
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: [murmann@bds-dgv.de](mailto:murmann@bds-dgv.de)  
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.  
Anmelden und abbestellen unter [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)